

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e52c61a8-1fbc-3006-8bce-ac9983fe925f>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Titel | Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) |
| Amtliche Abkürzung | StVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 9233-2 |

§ 7a StVO - Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf beim Abbiegen vom Beginn einer breiten Leitlinie (Zeichen 340) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.

(2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.

(3) ¹Auf Ausfädelungstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. ²Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, darf auf dem Ausfädelungstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden.

